

Nach § 2 Abs. 2 Nr. der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) gehört der Stellenplan zu den Pflichtanlagen des Haushaltsplanes. Er muss gemäß Anlage 12 zu § 6 GemHVO die Gesamtzahl der Stellen in den einzelnen Besoldungs- und Vergütungsgruppen angeben. Nach § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 41 Abs. 1 h) GO NRW entscheidet der Kreistag u.a. über den Stellenplan.

Erläuterungen:

Der Amtliche Stellenplan wurde allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Personalausschusses – 21.03.2006 – übersandt.

Über die Beratungsergebnisse des Personalausschusses wird in der Sitzung mündlich berichtet.